

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 101 18 a 3/5 vom 10.12.2014 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ zwischen Seidmannsdorfer Straße und Dr.-Walter-Langer-Straße; Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 mit Begründung vom

20. Januar 2015 bis 20. Februar 2015

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag
und Freitag

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/5 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 vom 10.04.1974 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ mit eingezeichneten Auflagen der Regierung von Oberfranken und des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/3 vom 14.03.1984 für das Gebiet nördlich Riemenschneiderweg (Ost) und Lucas-Cranach-Weg zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 3/1 für das Gebiet „Seidmannsdorfer Hang“ aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 101 18 a 3/5 vom 10.12.2014 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt und/oder herunter geladen werden.

Coburg, den 09.01.2015
STADT COBURG

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin